

Satzung des Vereins „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Mecklenburg- Vorpommern“

Präambel

In Folge der mit der friedlichen Revolution von 1989 errungenen Freiheit haben sich in Rostock und Schwerin Jüdische Gemeinden neu gebildet. Mehr als 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges ist es Juden wieder möglich in Mecklenburg-Vorpommern jüdisches religiöses Leben in Freiheit aufzubauen. Wir nehmen die Existenz der neuen Jüdischen Gemeinden zum Anlass, eine Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern zu gründen, um das Gespräch von Christen und Juden in unserem Bundesland zu intensivieren.

In einem gleichberechtigten Dialog wollen wir für Verständigung und Zusammenarbeit eintreten. Im Bewusstsein der Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum suchen wir Gespräche, um – bei Achtung aller Unterschiede – aus den gemeinsamen Wurzeln Maßstäbe für ein harmonisches Zusammenleben zu entwickeln. Wir setzen uns für die Bewahrung der noch erhaltenen vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte ein und wollen Initiativen zur Spurensuche unterstützen.

In den christlichen Kirchen wollen wir uns für ein neues Verhältnis von Christen und Juden auf der Basis des Dialogs der Kirchen mit dem Judentum seit den 70er Jahren in Deutschland einsetzen.

Wir verurteilen jede Form von religiösem Antijudaismus, rassistischem und politischem Antisemitismus. An die Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung der Juden in der Zeit des Nationalsozialismus erinnern wir dauerhaft, damit unsere Gesellschaft wach bleibt für das Gedenken an die Opfer und das Abwehren neuer Formen von Judenfeindschaft. In Gesprächen, öffentlichen Vorträgen und Diskussionen sowie in kulturellen Veranstaltungen wollen wir einen Beitrag leisten zu einem friedvollen Miteinander aller religiösen Gruppen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern“ e.V. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Schwerin. Der Verein strebt an, Mitglied im „Deutschen Koordinierungsrat e.V.“ (DKR) der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit mit Sitz in Bad Nauheim zu werden.

1.2 Zwecke des Vereins sind: Förderung der Zusammenarbeit von Christen und Juden, insbesondere

- , Eintreten für Menschenrechte und deren Förderung
- Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser und

politischer Vorurteile

- Die Begegnung von Jugendlichen und Erwachsenen und am christlich-jüdischen Dialog interessierten Gruppen und Vereinen, sowie entsprechenden Partnern in Israel
- Verbindung zu Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung
- Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Woche der Brüderlichkeit

1.3 Die Satzungszwecke werden durch öffentliche Vorträge, Tagungen, Seminare, persönliche Begegnungen, Gedenkfeiern, Mahnmalpflege und kulturelle Veranstaltungen verwirklicht. Die Arbeit soll in besonderer Weise auf die Jugend ausgerichtet sein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Vermögensertrag. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- 2.3 Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über ihn mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

- 3.3 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, ein vereinschädigendes Verhalten oder trotz vorheriger Mahnung ein Verzug des Jahresbeitrages von mehr als zwei Jahren vorliegt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden den Beschluss des Vorstandes aufheben.
- 3.5 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die in § 4.2 im Einzelnen bezeichneten Mitgliedsrechte auszuüben. Jugendliche üben ab dem 16. Lebensjahr das Stimmrecht aus.
- 3.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihren Beitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle evtl. Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

4.1 Der Vorstand

- 4.1.1 Der Vorstand besteht aus bis zu fünf natürlichen Personen,
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem der Schatzmeister/in
(zugleich erster stellvertretender Vorsitzender oder erste stellvertretende Vorsitzende),
 - dem/der Schriftführer/in
(zugleich zweiter stellvertretender Vorsitzender oder zweite stellvertretende Vorsitzende),
 - und gegebenenfalls zwei weiteren Personen, die aus dem Kreis, der Mitglieder gewählt werden.
- 4.1.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

4.1.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

4.1.4 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter vertreten.

4.1.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

4.2 Die Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Gesellschaft
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Beschlussfassung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge
- g) Genehmigung des Protokolls und der Tagesordnung
- h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

4.2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der Regel jährlich einmal einzuberufen. Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung mindestens die in § 4.2.1 bezeichneten Aufgaben b) und c) enthalten muss.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor einer ordentlichen und mindestens drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, sowie Anträge auf Vorstandswahlen müssen so rechtzeitig vorliegen, damit sie in der Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden können.

4.2.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter geleitet. Ist weder der oder die Vorsit-

zende noch eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

4.2.4 in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt das Protokoll. Ist der Schriftführer verhindert, so beauftragt der Versammlungsleiter ein anderes Mitglied. Das Protokoll soll den wesentlichen Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

4.2.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Einnahmen der Gesellschaft und Geschäftsjahr

5.1 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge jeweils zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Auflösung des Vereins

6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Unberührt davon bleiben die Bewilligungsbedingungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Schwerin, 19. Mai 2011